

ÖSTERREICHISCHE MOTORRAD-BERGRENNSPORT STAATSMEISTERSCHAFT

2019

STANDARDAUSSCHREIBUNG

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Die unter Artikel 1 angeführten Veranstalter schreiben die Veranstaltungen zur **ÖSTERREICHISCHEN MOTORRAD BERGRENNSPORT STAATSMEISTERSCHAFT 2019** der AMF, gemäß dem jeweiligen Meisterschaftstext der AMF, aus.

1. VERANSTALTUNG / VERANSTALTER

Die im AMF- Motorrad Bergrennsportstaatsmeisterschaftstext des Jahres 2019 sowie die im nationalen AMF – Motorsportkalender aufgelisteten Motorrad Bergrennsport Veranstaltungen sind EU A/B-offen ausgeschrieben und zählen zu den oben angeführten Bewerben.

Im Bedarfsfall (z.B. Ausfall einer Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt) kann eine Ersatzveranstaltung festgesetzt werden.

- 1.1 Veranstalter (siehe Veranstaltungsdatenblatt)
- 1.2 Organisationskomitee, Sekretariat: (siehe Veranstaltungsdatenblatt)
- 1.3 Offizielle Funktionäre: (siehe Veranstaltungsdatenblatt)
- 1.4 Offizieller Aushang: (siehe Veranstaltungsdatenblatt)
- 1.5.1 Wertung zu folgenden Meisterschaften: (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

2. RENNSTRECKE (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 Die Veranstaltungen werden nach den gültigen Sportgesetzen der FIM / FIM-EUROPE / AMF, den sportlichen und technischen Bestimmungen der FIM / FIM-EUROPE (Sporting Rules RR 01 / RR 030 - 2019) / AMF, dem Meisterschaftstext der AMF für die Österreichische Motorrad Bergrennsport Staatsmeisterschaft 2019, nach dieser Ausschreibung und den für die jeweilige Veranstaltung unter Artikel 1 zu erstellenden „Datenblätter“, die bei der AMF zur Genehmigung einzureichen sind, durchgeführt.

3.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obengenannten Vorschriften zu befolgen und verzichten auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im internationalen Sportgesetz der FIM, FIM-EUROPE vorgesehen sind.

3.3 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ausgestellte Lizenz entzogen werden.

4. ZUGELASSENE FAHRZEUGE

4.1 Österreichische Motorrad Bergrennsport Staatsmeisterschaft 2019

Kategorie I, Gruppe A 1, Solomotorräder

4.1.1 Klassen:

Superstock 600:	401 bis 600 ccm, 4-Takt, max. 4 Zylinder 501 bis 675 ccm, 4-Takt, max. 3 Zylinder 601 bis 750 ccm, 4-Takt, max. 2 Zylinder
Supersport:	401 bis 600 ccm, 4-Takt, max. 4 Zylinder 501 bis 675 ccm, 4-Takt, max. 3 Zylinder 601 bis 750 ccm, 4-Takt, max. 2 Zylinder
Superstock 1000:	751 bis 1000 ccm, 4-Takt, 3 oder 4 Zylinder 851 bis 1200 ccm, 4-Takt, max. 2 Zylinder
Superbike:	751 bis 1000 ccm, 4-Takt, 3 oder 4 Zylinder 851 bis 1200 ccm, 4-Takt, max. 2 Zylinder
Supermoto:	291-800 ccm 4-Takt, max. 2 Zylinder Es gelten die folgenden Mindestmaße (gemessen vom Boden weg in unbelastetem Zustand): Oberkante der oberen Gabelbrücke: mind. 92 cm Oberkante Sitz: mind. 82 cm

4.1.2 Weitere Klassen siehe Veranstaltungsdatenblatt.

4.2 Von ihrer Sicherheitsausrüstung her müssen alle Fahrzeuge dem technischen Reglement der FIM, FIM-EUROPE bzw. den nationalen Bestimmungen der AMF entsprechen;

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

(ausgenommen moderne und/oder historische Gleichmäßigkeit, falls vorgesehen; siehe auch Veranstaltungsdatenblatt Art. 4.1.2).

4.3 Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht reglementkonform ist, wird nicht zugelassen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen.

4.4 Allein der den Bestimmungen der technischen Reglements entsprechende Kraftstoff darf verwendet werden.

4.5 Jede Form des Reifen- und/oder Felgenheizens unmittelbar vor dem Start (auch im Vorstartbereich) ist verboten und kann mit Sanktionen, welche bis zum Ausschluss von der Veranstaltung führen, geahndet werden.

5 - SICHERHEITSAUSRÜSTUNG DER FAHRER

5.1 Die Verwendung eines Schutzhelms, entsprechend den von der FIM, FIM-EUROPE anerkannten Normen, ist während der Trainings- und Rennläufe vorgeschrieben.

5.2 Die Fahrer müssen, während der Trainings- und Rennläufe, Schutz-Kleidung (inkl. Handschuhe usw.) gemäß gültiger FIM, FIM-EUROPE Norm tragen.

6 – ZUGELASSENE BEWERBER UND FAHRER

6.1 Zugelassen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine für das laufende Jahr gültige Bewerberlizenz, ausgestellt von der AMF oder einer der Mitglieds-FMN's der FIM, FIM-EUROPE haben. Lizenznehmer anderer ausländischer FMN's sind bei den einzelnen Läufen startberechtigt und in der Staatsmeisterschaft wertbar.

6.2 Der Fahrer muss im Besitze einer für das laufende Jahr gültigen Fahrerlizenz analog den Bestimmungen des Art. 6.1 sein.

6.3 Ausländische Bewerber und Fahrer müssen eine schriftliche Startbewilligung ihrer FMN, welche die Lizenz(en) ausstellt, besitzen, wobei ein Vermerk auf der Lizenz ausreichend ist.

7 – NENNUNGEN, VERANTWORTUNG UND VERSICHERUNGEN

7.1 Nennungen sind schriftlich mit den erforderlichen Angaben laut dem offiziellen Anmeldeformular an den Veranstalter (*siehe Veranstaltungsdatenblatt*) gemeinsam mit dem vorgesehenen Nenngeld gesendet werden.

7.2 Ein Wechsel des Fahrzeuges nach Nennschluss ist nur erlaubt, wenn das neue Fahrzeug der gleichen Gruppe und Hubraumklasse (Art. 3.2) wie das ursprünglich gemeldete Fahrzeug angehört.

7.3 Bewerberwechsel nach Nennschluss ist nicht gestattet. Fahrerwechsel sind gemäß ISG gestattet. Der Ersatzfahrer muss Inhaber einer gültigen Lizenz und im Besitze der Bewilligung seiner FMN sein und vor der administrativen Abnahme für das betreffende Fahrzeug genannt werden.

7.4 Jeder Fahrer kann nur einmal pro Klasse und in maximal 2 Klassen an der Veranstaltung teilnehmen. Sollten in der Klasse SST 600 und SSP 600 bzw. SST 1000 und SBK weniger als fünf Fahrer im 1. Rennen einer Veranstaltung am Start sein, werden diese Klassen zusammengelegt (lt. Ausschreibung Motorrad-Bergrennsportstaatsmeisterschaft der AMF). Sollten in den solchermaßen zusammengelegten Klassen oder in der Klasse Supermoto weniger als 5 Fahrer am Start sein, werden keine Punkte vergeben.

7.5 **Nenngeld:** *siehe Veranstaltungsdatenblatt.*

7.6 Die Nennung kann nur angenommen werden, wenn das Nenngeld bis zu der in Art. 7.1 bestimmten Frist einbezahlt worden ist.

7.7 Das Nenngeld beinhaltet die notwendigen Startnummern.

7.8 Der Veranstalter wird, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen der AMF, alle Einsender von Nennungen nach Nennschluss darüber informieren, ob diese akzeptiert sind oder nicht. Jedes Fahrzeug kann nur einmal genannt werden und muss in der seiner Kategorie und seinem Hubraum entsprechenden Klasse starten. (Eventuelle Ausnahmen siehe Veranstaltungsdatenblatt)

7.9 Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerber, Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist hundertprozentig für seine Versicherungen verantwortlich.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

7.10 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter folgende Versicherung(en) abgeschlossen: Haftpflicht für Personen- und Sachschäden zusammen mit einer Mindestdeckungssumme von € 10.000.000,- oder € 5.000.000,- (*gewählte Deckungssumme siehe jeweiliges Veranstaltungsdatenblatt*). Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden von € 20.000,- versichert.

7.11 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Parkplatz zur Rennstrecke und zurück.

7.12 Die österreichischen Lizenznehmer sind über ihre Lizenz mit € 25.000,- bei bleibender Invalidität, € 18.000,- für Heilkosten bzw. € 20.000,- für den Todesfall unfallversichert. Weiters besteht eine Rückholversicherung mit einer Höchstsumme von € 10.000,-.

7.13 Ausländische Fahrer müssen durch ihre Heimatföderation unfallversichert sein.

7.14 Weiters hat der Veranstalter für die Funktionäre, Beifahrer, Journalisten und Fotografen eine Unfallversicherung zu den Deckungssummen € 15.000,- im Todesfall, € 15.000,- für bleibende Invalidität und € 10.000,- für Heilungskosten, abgeschlossen.

7.15 Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für die Beschädigung eines Motorrads, seiner Bestandteile oder anderer Ausrüstungen durch Unfall, Feuer oder andere Ursachen ab. Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer und/oder seine Helfer auf jedwede Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die ihnen während des Trainings, beim Rennen oder auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurückzustoßen könnten. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIM, FIM-EUROPE, der AMF, dem Veranstalter, als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Haftungsausschusses und der Schiedsvereinbarung entsprechend Art. 15.1 und 15.2 am Ende dieses Kapitels.

8 – VORBEHALTE, OFFIZIELLER TEXT

8.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Dies bedarf nach Genehmigung des Veranstaltungsdatenblattes der Zustimmung der AMF (Durchführungsbestimmung). Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht abzusagen oder abzubrechen.

8.2 Alle Änderungen oder Durchführungsbestimmungen werden den Teilnehmern sobald als möglich mittels datierten und nummerierten Beilagen mitgeteilt, die veröffentlicht werden (Art. 1.3).

8.3 Jeden durch die Ausschreibung nicht vorgesehenen Fall haben die Sportkommissare zu entscheiden.

8.4 Nur der deutsche Text der vorliegenden Ausschreibung ist maßgebend.

9 – ADMINISTRATIVE UND TECHNISCHE ABNAHME

9.1 Administrative Abnahme

9.1.1 Ort und Zeit: siehe Veranstaltungsdatenblatt

9.1.2 Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.

9.1.3. Folgende Dokumente müssen unaufgefordert vorgelegt werden: Bewerber- und Fahrerlizenz. Ausländische Teilnehmer haben ebenfalls die schriftliche Startbewilligung ihrer ASN, falls nicht der Nennung beigelegt, vorzuweisen, wobei ein Vermerk auf der Lizenz ausreichend ist.

9.2 Technische Fahrzeugabnahme

9.2.1 Ort und Zeit: siehe Veranstaltungsdatenblatt

9.2.2 Jeder Fahrer muss bei der Abnahme des Fahrzeuges persönlich anwesend sein. Er ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug rechtzeitig zur Abnahme vorgeführt bzw. zur Abnahme bereitgestellt wird. Bei der Abnahme sind dem technischen Kommissar vorzulegen:

9.2.3 Laufzettel (diesen erhält der Teilnehmer bei der administrativen Abnahme)

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

9.2.4 Sturzhelm (dieser ist bei der technischen Abnahme aufzusetzen und zu verschließen. Nicht passende, beschädigte oder nicht zugelassene Helme werden eingezogen und nach Ende der Veranstaltung wieder ausgefolgt. Zugelassene Helme werden markiert).

9.2.5 Die technische Abnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten dem gültigen Reglement entspricht.

9.2.6. Nach erfolgreicher technischer Abnahme wird auf der Maschine ein Abnahmekleber angebracht und der Laufzettel vom technischen Kommissär einbehalten. Kein Fahrer und keine Maschine darf auf die Strecke, bevor sie nicht die technische Abnahme passiert haben.

10 - ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

10.1 Startnummern

10.1.1 Drei Stück Startnummern werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und müssen nach Entscheidung der technischen Kommissare (Lesbarkeit für Zeitnahme) vorne, links und rechts zwingend an der richtigen Stelle angebracht werden. Ansonsten wird der Teilnehmer nicht zu Training und Rennen zugelassen.

10.1.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.

10.1.3 Nach dem Rennen, vor dem Verlassen des Parc Fermé oder des Fahrerlagers, sind die Startnummern bei Fahrzeugen, die auf öffentlicher Straße verkehren, zu entfernen.

10.2 Startaufstellung

10.2.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst für die Informationseinholung über Bestimmungen oder Zeitplanänderungen verantwortlich, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden könnten.

10.2.2 Die Fahrer haben sich mind. 5 Minuten vor ihrer Startzeit zur Startaufstellung einzufinden. Der Fahrer, der zu spät am Start erscheint, kann vom Rennen ausgeschlossen werden.

10.3 Werbung

Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind unter folgenden Bedingungen freigestellt:

- diese verstoßen nicht gegen die Bestimmungen der FIM, FIM-EUROPE,
- entsprechen den AMF-Vorgaben für Reklame

10.4 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

10.4.1 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden, die strikt zu befolgen sind:

Rote Flagge

Abbruch d. Rennens od. Trainings – unbedingt stark verlangsamen und auf Anweisungen des Rennleiters warten

gelbe Flagge geschwenkt

Achtung Gefahr, absolutes Überholverbot.

gelbe Flagge doppelt geschwenkt

Ernstere Gefahr - zum Anhalten bereitmachen

gelbe Flagge mit senkrechten roten Streifen:

Öl oder Schmutz auf der Fahrbahn

weiße Flagge:

Einsatzfahrzeuge auf der Strecke

grüne Flagge:

Strecke frei - freie Fahrt

blaue Flagge geschwenkt:

Ein Teilnehmer will überholen - Strecke zum Überholen freigeben

schwarz-weiß karierte Flagge:

Ende des Rennens (Zielflagge)

10.4.2 Wird ein Fahrer von einem anderen eingeholt, muss ersterer sofort die Ideallinie freigeben, um den Nachfolgenden nicht zu behindern. Zuwiderhandelnde werden vom Rennen ausgeschlossen.

10.4.3 Es ist stets untersagt, ein Fahrzeug ohne Anweisung der offiziellen Funktionäre oder des Rennleiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoß gegen die Vorschrift hat den Ausschluss zur Folge. Weitere Sanktionen, sowie die Weiterleitung an die AMF, sind vorbehalten.

10.4.4 Kann ein Fahrer mit seinem Fahrzeug wegen mechanischer oder sonstiger Schäden nicht mehr weiterfahren, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug außerhalb der Strecke abzustellen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

11 – VERLAUF DER VERANSTALTUNG

11.1 Start, Ziel, Zeitnahme

11.1.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.

Die Sportkommissare und der Rennleiter können die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.

11.1.2 Außer mit Bewilligung der Sportkommissare darf kein Fahrzeug außerhalb der eigenen Gruppe starten.

11.1.3 Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahme-Einrichtung ausgelöst hat wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.

11.1.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.

11.1.5 Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit beträchtlich zu reduzieren.

11.1.6 Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit.

11.2 Training

11.2.1 Es ist absolut verboten die Strecke außerhalb der offiziellen Trainingszeiten mit einem Renn-Fahrzeug zu befahren.

11.2.2 Das offizielle Training findet gemäß detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. (*siehe Veranstaltungsdatenblatt*)

11.2.3 Es werden nur Fahrzeuge zum Training zugelassen, auf denen der Abnahmekleber angebracht ist und die mit vorschriftsmäßig angebrachten Startnummern versehen sind.

11.2.4 Jeder Fahrer muss zumindest 2 gezeitete Trainingsläufe absolvieren. Doppelstarter müssen in einer Klasse 2, in der anderen Klasse 1 Trainingslauf beenden.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, entscheidet der Rennleiter einvernehmlich mit dem(n) Sportkommissar(en) aufgrund der Fahrweise, der Renndisziplin und der Trainingsergebnisse über die Zulassung zum Rennen. Außerdem wird vor dem Start eine Nachabnahme durchgeführt, bei der die Fahrzeuge hinsichtlich Verkehrssicherheit als auch bezüglich im Training entstandener Beschädigungen kontrolliert werden.

11.3 Rennen

11.3.1 Die Rennläufe finden gemäß detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt (*siehe Veranstaltungsdatenblatt*).

11.4 Anzahl der Läufe

Es können 2 oder 3 Wertungsläufe pro Veranstaltung ausgeschrieben werden wobei jeweils nur die beiden ersten Läufe einer Klasse für die AMF-Meisterschaft gewertet werden (*Anzahl der Läufe siehe Veranstaltungsdatenblatt*).

11.5 Fremde Hilfe

11.5.1 Jegliche fremde Hilfe führt zum Ausschluss.

11.5.2 Auf der Strecke liegende gebliebene Fahrzeuge werden nur auf Anordnung des Rennleiters abgeschleppt.

12 – PARK FERMÉ, SCHLUSSKONTROLLE

12.1 Parc Fermé

12.1.1 Am Ende des letzten Laufes ist die Strecke zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum Parc Fermé den Bestimmungen des Parc Fermé unterstellt. Der Parc Fermé umfasst bis zum Ablauf der Protestfrist das gesamte Fahrerlagergelände.

12.1.2 Am Ende des letzten Laufes verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im Parc Fermé, bis dieser vom Rennleiter mit Bewilligung der Sportkommissare aufgehoben wird. Die Aufhebung des Parc Fermé erfolgt frühestens nach Ablauf der Protestfrist.

12.2 Zusätzliche Überprüfungen

12.2.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel, nach Zustimmung der Sportkommissare, einer Kontrolle durch die Technischen Kommissare unterzogen werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

12.2.2 Auf Verlangen der Sportkommissare, von Amts wegen oder nach einem Protest, kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahmung desselben, nach dem Ziel vorgenommen werden.

12.2.3 Besondere Kontrollen finden im Zielauslauf statt.

13 – WERTUNG, PROTESTE, BERUFUNGEN

13.1 Wertungen

Die Punktezuerkennung erfolgt pro Rennen in allen Klassen nach folgendem Schema:

1. Platz 25 Punkte	6. Platz 10 Punkte	11. Platz 5 Punkte
2. Platz 20 Punkte	7. Platz 9 Punkte	12. Platz 4 Punkte
3. Platz 16 Punkte	8. Platz 8 Punkte	13. Platz 3 Punkte
4. Platz 13 Punkte	9. Platz 7 Punkte	14. Platz 2 Punkte
5. Platz 11 Punkte	10. Platz 6 Punkte	15. Platz 1 Punkt

Es können pro Veranstaltung mehrere Läufe durchgeführt werden, wobei jeweils die beiden ersten Läufe einer Veranstaltung getrennt laut oben genanntem Punkteschema gewertet werden; keine Streichresultate.

Voraussetzung ist jedoch, dass in der betreffenden Wertungsklasse mindestens fünf Fahrer im 1. Rennen einer Veranstaltung am Start sind. Sollten in der Klasse SST 600 und SSP 600, bzw. SST 1000 und SBK weniger als fünf Fahrer am Start sein, müssen diese Klassen zusammengelegt werden.

Sollten in den solchermaßen zusammengelegten Klassen oder in der Klasse Supermoto weniger als fünf Fahrer am Start sein, werden keine Punkte vergeben.

Die Wertung für die Berg Europameisterschaft 2019 erfolgt gemäß deren Ausschreibung Bei Ex - aequo entscheidet die bessere Durchschnittsplatzierung aus den zwei Läufen.

13.2 Proteste

13.2.1 Proteste sind nach den Bestimmungen der Sportgesetze unter Beifügung der Protestgebühr von € 250.- bzw. €350.- im Zuge der FIM Europe Championship, spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse beim Rennleiter, bei dessen Verhinderung beim Sportkommissar, einzubringen.

13.2.2 Wird eine Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die zu erwartenden Kosten durch einen von den Sportkommissaren festgelegten Vorschuss zu garantieren. Die Hinterlegung dieses Demontagekosten-Vorschusses in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

13.3 Berufungen

13.3.1. Das Einreichen einer Berufung und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Bestimmungen der FIM, FIM-EUROPE bzw. AMF.

13.3.2 Die Berufungsgebühr beträgt € 800,- bei nationalen Veranstaltungen bzw. die von der FIM-Europe festgelegten Gebühr für die European Hill Climb Championship (siehe FIM Europe Annuaire).

14 – PREISE UND POKALE, SIEGEREHRUNG

14.1 Preise und Pokale

14.1.1 Klassenwertung (*siehe Veranstaltungsdatenblatt*)

14.1.2 Sachpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise ist ausgeschlossen.

14.1.3 Geldpreise müssen persönlich anlässlich der Siegerehrung abgeholt werden, ansonsten verfallen sie beim Veranstalter.

14.1.4 Preiskumulation (*siehe Veranstaltungsdatenblatt*)

14.2 Siegerehrung

14.2.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.

14.2.2 Ort und Zeit (*siehe Veranstaltungsdatenblatt*)

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

15 – SONDERBESTIMMUNGEN

15.1 Zusätzliche Vorschriften

15.1.1 Bei der Rückführung der Fahrzeuge vom Zielparkplatz und/oder Parc Fermé nach dem Ziel in das Fahrerlager, sind alle Fahrer verpflichtet, die Sturzhelme anzulegen

Ferner ist es strengstens verboten, jedwede Personen bei der Rückführung mitzunehmen.

Die Rückführung hat in angemessenem Tempo zu erfolgen und es ist jedwedes ungerechtfertigte Anhalten (Diskussion mit Zuschauern, Anhalten für Fotos oder sonstigen Umständen welche zu Verzögerungen führen) zu unterlassen.

Im Fahrerlager selbst dürfen neben den Rennfahrzeugen nur angemeldete Privatfahrzeuge in Betrieb genommen werden. Das Mindestalter von Lenkern solcher Privatfahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der StVO.

Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird von den Sportkommissaren geahndet und kann bis zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

15.1.2 weitere Sonderbestimmungen (*siehe Veranstaltungsdatenblatt*).

15.2. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheit. All diese Manahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Offizielle, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Offiziellen und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Offiziellen, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".

15.3 Schiedsvereinbarung

- Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Offiziellen, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Offiziellen mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt, wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oemtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Gültig
in Verbindung mit dem von der AMF genehmigten
jeweiligen Veranstaltungsdatenblatt.
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austrian Motorsport Federation

Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz